## Anregung

Die Mittelinsel der Fußgängerampel über die Bundesallee (B 7) in Höhe Bembergstraße (**Foto 1** rechts) wird endlich barrierefrei gestaltet.

## Begründung

Die Mittelinsel wurde imzuge des Döppersberg-Umbaus bzw. Ertüchtigung der Bembergbrücke neu erstellt. Daß die Ausführung der Mittelinsel barrierefrei erfolgen sollte, ergibt sich schon aus den aufgebrachten taktile Orientierungshilfen.

Nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) von 2006 sind Borde (Bordsteine) sind grundsätzlich an barrierefreien Querungsstellen grundsätzlich auf 3 cm über Straßenniveau abzusenken (Abschnitt 6.1.6.2). Die Höhe der Borde beträgt an der Fahrbahn Richtung Westen rund 6 cm (**Foto 2**), an der Fahrbahn Richtung Osten 5,5 cm (**Foto 3**).

***Bild 2:*** *5,9 cm für Fahrtrichtung West*

***Bild 3:*** *5,4 cm für Fahrtrichtung Ost*

Damit überschreiten die festgestellten Höhenunterschiede wesentlich den in den Richtlinien festgesetzten Wert (3 cm). Weder wurden die Borde nach *anerkannten Regeln der Technik* hergestellt, noch wurde seitens der Stadt die ordnungsgemäße Herstellung kontrolliert oder gar gerügt. Dies hätte bereits bei der Abnahme der Bauleistung durch die Stadt Wuppertal beim Auftragnehmer reklamiert und auf seine Kosten behoben werden müssen.

Rollstuhlfahrer haben an der Mittelinsel aufgrund der hohen Borde regelmäßig Probleme, diese zu befahren. Beim Herunterfahren besteht die Gefahr, daß der Rollstuhl nach vorne umkippt.

Öffentliche Auftraggeber wie die Stadt Wuppertal sind verpflichtet, Bauleistungen gemäß den Bestimmungen der VOB/A[1] zu vergeben und den daraus folgenden Bauverträgen die VOB/B (und damit automatisch auch die VOB/C) zugrunde zulegen.

In den VOB ist unter anderem festgelegt, daß Bauleistungen nach den *anerkannten Regeln der Technik* auszuführen sind.

Dazu zählt auch die obengenannte, von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebene RASt 06, die in Nordrhein-Westfalen durch Einführungserlaß des Landesverkehrsministers als Technische Baubestimmung eingeführt wurde und damit für die Baugenehmigungsbehörden verbindlicher Standard ist.

1 VOB: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ist ein vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuß für Bauleistungen erarbeitetes und fortgeschriebenes dreiteiliges Klauselwerk für die Vergabe und Vertragsbedingungen bei Bauaufträgen.

Die VOB/B übernimmt im Bauvertrag die Funktion der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne des BGB. Damit sollte – die Einhaltung bestimmter Fristen vorausgesetzt – es der Stadt Wuppertal möglich sein, die fehlerhaften Borde zu reklamieren und auf Kosten des Auftragnehmers auf max. 3 cm Höhenunterschied zur Fahrbahn absenken zu lassen.

Leider haben diverse E-Mails an die Verwaltung bisher keine Besserung gebracht.